# Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GkZ- in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein –GO- wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland erlassen:

§ 1

# Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Heide, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland". Er hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Kindertagesstätte Heide-Umland".

§ 2

### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

# Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richten sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.

Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG), der Datenschutzgrundverordnung und aller anderen gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzschutzes sowie dieser Verbandssatzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

# Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen des Zweckverbandes verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 4 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heide und die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entgeltzahlungen begünstigt werden.

§ 4

# Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

# Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall aus deren Stellvertretenden.

Die Stadt Heide kann zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, die nach § 40 GO von der Ratsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, so dass der Verbandsversammlung insgesamt 8 Mitglieder angehören.

Für die weiteren Vertreterinnen/Vertreter können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, die die weiteren Vertreterinnen/Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Die Stimmen der Stadt werden auf die drei von der Stadt entsandten Mitglieder gleichmäßig verteilt. Sollte sich die Stimmenzahl der verbandsangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss ändern, so ändern sich die Stimmenanteile der Vertreterinnen/ Vertreter der Stadt gleichzeitig auf diese Gesamtzahl. Sind diese Stimmen nicht durch drei teilbar, so findet die Anpassung bei den Stimmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide statt. (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

# Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom der oder dem Vorsitzenden der Verbandversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angaben des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

### Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  - 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
  - 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung andere Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
  - 3. der Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes ein Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
  - 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins den Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  - 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  - 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
  - 7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €.
  - 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins den Wert in Höhe von 10.000 € nicht übersteigt,
  - 9. die Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 25.000 €),
  - 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
  - 11. die Unterzeichnung und Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Zweckverbandes.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8

# Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach (§ 12 Abs. 4 bis 7 GkZ) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

## a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

Aufgabengebiet: Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

# b) Personalausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Mitwirkung bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

von KiTa-Leiter/Innen und den Bediensteten der Geschäftsstelle.

# c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeinde-vertretung einer

verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

Aufgabengebiet: Unterhaltung und Errichtung der Grundstücke

und Gebäude

§ 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 v.H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern. Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der entstandenen Verdienstausfall auf regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### § 10

# Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Funktion und T\u00e4tigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Aus\u00fcbung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 -3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

Nur im Falle einer Regelung in Abs. 1 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 11

### Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz im Halligweg 2, 25746 Heide eine eigene (Verwaltung), die Geschäftsstelle betitelt wird.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Jahre 2010 ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

# § 13

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge, insbesondere die Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge, Ausgleichsbeiträge, Ausgleichsleistungen für Sozialstaffelausfälle, sowie Kostenzuschüsse nach § 25 und Kostenausgleichsbeiträge nach § 25 a KiTaG nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder mit Hauptwohnsitz im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder und zwar nach dem Stand vom 1. Juni und 1. November des betreffenden Jahres.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird in Höhe von 7/12 im Verhältnis der Kinderzahlen am 1. Juni und in Höhe von 5/12 im Verhältnis der Kinderzahlen am 1. November als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Kostenvorschüsse zur Deckung der laufenden Kosten von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Die Kostenvorschüsse sind in Anlehnung an die zuletzt festgesetzten Umlagen zu bemessen. Besteht ein wesentlich abweichender Finanzbedarf, sind die Kostenvorschüsse der einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlagen zueinander festzusetzen. Solange der Umlageschlüssel nicht bekannt ist, sind die Kostenvorschüsse im Verhältnis zueinander nach § 15 Abs. 2 Sätze 1 – 4 zu erheben.

# Kostenbeteiligung der Eltern, Kostenträgerschaft

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten- und Tagespflegeplätze wird eine Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Teilnahmeentgelte festgesetzt. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

# § 15

# Belegungsrechte

- (1) Sofern die Nachfrage nach den Betreuungsplätzen größer ist, wie das vorhandene Angebot, beschließt die Verbandsversammlung nach Anhörung des Beirates über die Kriterien der Platzvergaben (Aufnahmekriterien).
- (2) Den Verbandsmitgliedern steht grundsätzlich ein anteiliges Recht auf Belegung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze –getrennt nach der Art der Betreuung- zu. Der Anteil der Stadt Heide beträgt jeweils die Hälfte der Plätze. Die jeweils andere Hälfte verteilt sich auf die übrigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgeblich ist der jeweils letzte Stand der statistischen Fortschreibung. Sofern Anmeldungen aus dem Bereich eines Verbandsmitgliedes das jeweilige anteilige Belegungsrecht bis zum 15.01. eines jeden Jahres nicht ausschöpfen, ist der Zweckverband berechtigt, die jeweils verbleibenden Betreuungsplätze an Bewerber aus dem Bereichen anderer Verbandsmitglieder zu vergeben. Bei dieser weiteren Vergabe gilt die vorstehend beschriebene Zuteilungsregel entsprechend.
- (3) Soweit der Bedarf an Betreuungsplätzen aus dem Bereich des Verbandsgebietes das Betreuungsangebot nicht ausfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber aus Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt werden. Regelungen für das Aufnahmeverfahren werden durch die Verbandsversammlung nach Anhörung des Beirates für die jeweilige Einrichtung erlassen.

### § 16

# Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung, Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € hält.

# Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsverträge mit Beschäftigten des Zweckverbandes.

# § 18

# Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

# § 19

### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### § 20

# Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlichrechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

### § 21

# Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorstehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

# Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4, § 6 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) auf der Internetseite des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, <a href="www.zv-kita.de">www.zv-kita.de</a>, bekannt gemacht. Im gleichen Zuge erfolgt ein Hinweis unter Angabe der Internetadresse des ZV KiTa Heide-Umland in der Dithmarscher Landeszeitung.
  - Die Veröffentlichung ist gemäß § 7 i.V. m. § 4 Abs. 1 BekanntVO mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungstext auf der Internetseite bereitgestellt worden ist. Der Hinweis in der Zeitung erfolgt zeitgleich mit der Bereitstellung im Internet. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ebenfalls in der Form der Bekanntmachung des Absatzes 1.

# § 23

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung (Bereitstellung auf der Internetseite, Hinweis in der Zeitung) folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.08.2001 einschl. der 1. – 9. Änderung, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 04.12.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 9 1 Dez. 2018

Oliver Schmidt-Gutzat Verbandsvorsteher Schleswig-Holstein Der echte Norden

25737 Heide

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Postfach 71 25 | 24171 Kiel Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland Postfach 1780

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 03.12.2018 / Mein Zeichen: IV 313-160.141.9-51 / Meine Nachricht vom: /

Cornelia Wick
Cornelia.Wick@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3113 Durchwahl
Telefax: 0431 988 614-3113 Durchwahl

4. Dezember 2018

# Neufassung der Verbandssatzung

Die am 20.11.2018 von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland" habe ich genehmigt.

Die Ģenehmigungsurkunde ist beigefügt.

Cornelia Wick

# Genehmigung

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland" am 20. November 2018 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland" wird nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Kiel, den 4. Dezember 2018

Ministerium für Inneres, ländliche Räume jund Integration des Ländes Schleswig-Holstein

Win Cornelia Wick

- IV 313 - 160.141.9 (51) -